

steht eben Allen, auch Fremden offen und da gilt dann: Wehe dem, der Aergerniß gibt.

Ebenso ist das Zulassen des zwar glänzenden, aber werthlosen Flitters mehr als bedenklich. Selbst der Landmann schätzt den Werth der Dinge gerne nach der Solidität, vor Flitter und Imitationen hat er keinen Respekt. Je einfältiger die Leute, desto größer die Gefahr, daß sie das Darstellende mit dem Dargestellten verwechseln und wehe der Ehrfurcht vor dem Heiligsten, wenn die Leute manchmal wüßten, wie spottwohlsfeil der gesammte Ordnat und alles übrige Gerümpel eigentlich sei. Nur dem wandernden Komödianten ist es erlaubt, mit Goldpapier nachzuheften, aber selbst er gewinnt dadurch an Ansehen nicht. Man sage nicht: die Leute sind arm, wir können nichts anschaffen, wir müssen froh sein, wenn wir irgendwelche, beiläufig kirchlich aussehende Utensilien bekommen, denn das ist ganz unrichtig. Das momentane Bedürfniß darf nicht die Gefahr für Ehrfurcht und Glauben im Gefolge haben. Findet jede Magd Mittel und Wege zu einem seidenen Tuche zu kommen, so wird wohl auch zu einem seidenen Meßkleide &c. mit Stickereien u. s. w. zu kommen sein, ohne daß man die bortenbesetzten Bretter zur Casula erkläre, die glänzt, so lange sie neu ist.

Es dürfte mitunter ein Grund der religiösen Lauigkeit großer Kreise die Sorglosigkeit und Gleichgiltigkeit sein, mit welcher man das Heilithum so recht gering schätzt behandeln ließ.

Peter möge also seinen Eifer beibehalten, und sich zugleich unter die Fittige eines Verständigeren begeben, dann mag er sammeln und sammeln und alle Mitlaien für Decorem domus Dei interessiren, es wird ihm an Verdienst vor Gott nicht mangeln.

St. Pölten.

Prof. Dr. Josef Scheicher.

#### X. (Heirath einer Schwiegermutter mit dem Schwiegersohne.)

Die Witwe Caja hat von ihrem vor 4 Monaten verstorbenen Manne, der sie als Witwer geheirathet hatte, drei Kinder, worunter das jüngste, Ludmilla, ein Mädchen im Alter von 3 Monaten ist. Die Witwe Caja will sich nun wieder verehelichen und zwar ebenfalls mit einem Witwer, Namens Lucius, dessen Frau Lucia vor 2 Monaten an der ersten schweren Geburt gestorben ist. So weit wäre die Sache sehr einfach, wenn nicht zwischen beiden verwitweten Ehemaligen ein besonderes Verhältniß bestünde, das kurz ausgedrückt lautet: Caja ist die Schwiegermutter des Lucius. Wie so? Es war nämlich die verstorbene Lucia die leibliche Tochter des ebenfalls verstorbenen

Cajus und zwar aus dessen erster Ehe mit einer gewissen Donatilla gewesen, so daß Lucia die Stieftochter der 2. Frau des Cajus, nämlich der Caja, geworden ist; es ist somit der Mann der Lucia, nämlich Lucius, der Schwiegersohn der Caja, diese also die Schwiegermutter des Lucius.

Dazu kommt noch, daß Lucius der Pathe der Ludmilla ist, indem er zugleich mit seiner verstorbenen Frau Lucia, welche alle 3 Kinder der Caja aus der Taufe gehoben hat, im Taufbuch als Pathe eingeschrieben ist; und, um noch einen Umstand zu erwähnen, wohnt Lucius, der Schwiegersohn bei seiner Schwiegermutter Caja schon 4 Wochen, um ihr die Wirthschaft klug zu führen.

Es scheint fast, daß die Schwiegermutter Caja zur Verehlichung mit dem Schwiegersohne Lucius eine Dispens benötigte und zwar vom Hindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden geraden Linie. Ja gewiß, wenn die Schwiegermutter Caja die leibliche Mutter der Lucia, der † Frau des Schwiegersohnes wäre. In unserm Falle jedoch ist die des Schwiegersohnes verstorbene Frau Lucia nur die leibliche Tochter des verstorbenen Mannes der Schwiegermutter, nämlich des Cajus gewesen, also mit der Schwiegermutter Caja, der zweiten Frau ihres Vaters Cajus, selbst nicht blutsverwandt, sondern nur verschwägert als Stieftochter. Da aber die Schwägerschaft ein trennendes Ehehinderniß nur zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern bildet, nicht aber zwischen einem Eheheil und den dem andern Verschwägerten, so benötigt die Schwiegermutter Caja als Witwe keine Dispens zur Verehlichung mit ihrem Schwiegersohne Lucius, der durch den Tod der Stieftochter der Caja ebenfalls Witwer geworden ist.

Doch in anderer Beziehung, nämlich als Mutter des Mädchens Ludmilla, bei deren Taufe der Schwiegersohn Lucius, wie seine Handschrift im Taufbuch ausweiset, als Pathe gegenwärtig war, scheint denn doch die Witwe Caja eine Dispens vom Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft zu bedürfen, welches Hinderniß ja nach dem bekannten Gedächtnißverse nicht nur zwischen dem Spender und Empfänger der Sacramente der Taufe und Firmung und des letzteren Aeltern, sondern auch zwischen dem Pathen einerseits, dem Pathenkinde und dessen Aeltern andererseits vorhanden ist.

Und doch besteht zwischen dem Schwiegersohne Lucius und der Schwiegermutter Caja, die in Rede stehen, keine geistliche Verwandtschaft, wenn ersterer sich einfach nur aus dem Grunde in's Taufbuch eingeschrieben hat, weil er als Zeuge daneben

gestanden ist, wie es häufig geschieht, während seine Frau Lucia das Mädchen Ludmilla, da es getauft wurde, auf ihren Armen oder Händen trug; denn damit die Pathenschaft wirklich die geistliche Verwandtschaft erzeuge, muß der Pathe nicht nur den Willen haben, bei einem bestimmten Kinde die Pathenschaft zu übernehmen, sondern auch den Täufling während der eigentlichen Taufhandlung berühren, halten, (cfr. Dr. Franz Laurin, die geistliche Verwandtschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv für katholisches Kirchenrecht von Moy und Bering, 15. Bd. S. 270) entweder persönlich oder durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter, in welcher Eigenschaft aber seine Frau Lucia damals nicht fungirte.

Es bleibt also für die erst 4 Monate verwitwete Caja, wenn sie sofort heirathen wollte, nichts anderes mehr zu thun übrig, als um Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist bei der competenten Behörde einzugeben, nämlich bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder wohnt sie in einer Stadt, die ein eigenes Gemeindestatut besitzt, deren Gemeindebehörde also mit der politischen Amtsführung betraut ist, bei dieser Gemeindebehörde, wenn sie es nicht vorzieht, den Ablauf der an der halbjährigen Witwenfrist noch fehlenden sechs bis acht Wochen abzuwarten.

Daß der bisherige Schwiegersohn Lucius als Bräutigam im Hause der Braut, nämlich seiner bisherigen Schwiegermutter Caja wohne, wird der Pfarrer wohl nicht dulden können im Hinblick auf die Mahnung des Trienter-Concils (sess. XXIV. de ref. matr. ep. 1.) „ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent.“

Wie wird es denn aber zu halten sein mit der Verkündigung der Ehe? Wohnte Lucius mit seiner verstorbenen Frau Lucia in einer andern Pfarre als die Schwiegereltern Cajus und Caja, und hat er in dieser Pfarre noch ein Besitzthum oder doch eine Wohnung, in die er allezeit zurückkehren kann, so hat er daselbst seinen Wohnsitz noch nicht verloren und wird also seine beabsichtigte Verhölichung in dieser Pfarrkirche und in der des Wohnsitzes seiner Schwiegermutter Caja zu verkünden sein. Hat er seinen Wohnsitz in der Pfarre, wo er beim Tode seiner Frau wohnte, ganz aufgegeben und in der Pfarre, innerhalb welcher die Besitzung seiner Braut gelegen ist, eine eigene Wohnung genommen, so genügt doch die Verkündigung der Ehe in der Pfarrkirche der Braut allein keineswegs, wenn nicht sechs Wochen bis zur Zeit der ersten Verkündigung seit seiner Ueberfiedlung in die Pfarrei der Braut verflossen sind. (vgl. §. 62)

d. A. f. d. g. G., wiewohl der Wortsinn des §. 72 d. A. B. G. nur sechs Wochen Aufenthalt vor dem Scheabschluß zu fordern scheint. cfr. Hofmann, Bemerkungen über Domicilium in Rücksicht auf Bekündigung der Ehe und Trauung im Archiv von Moys, 2. Bd. S. 550 und von demselben „Über den Ort des Scheaufgebotes“ im Archiv, 4. Bd. S. 395).

St. Florian.

Professor Albert Pucher.

XI. (**Pupillarischer.**) Episcopus pecunias ecclesiae aut beneficii elocari non patietur, nisi adsint cautiones, quas relate ad pupillorum bona lex civilis praescribit.<sup>1)</sup> Die gesetzlich gestatteten Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen sind nach §. 194 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 folgende:

1. Ankauf unbeweglicher Güter;
2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter;
3. Ankauf österreichischer Staats- oder ihnen gesetzlich gleichgestellter öffentlicher Schuld-papiere;
4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditanstalt;
5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem Mont. civico in Triest, wobei die Einlagen den Betrag per 500 fl. nicht übersteigen dürfen.

6. Durch Anlegung in den nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten gemeinschaftlichen Waisenkassen.

ad 1. Die Fructifieirung mittelst Ankauf von Grundstücken kommt besonders häufig bei dem Pfriindengute vor, wenn, wie z. B. gegenwärtig in Folge Sammlungsablösung, Verlosung von Grundentlastungs-Obligationen, Entschädigung von exproprierten Grundstücken oder Verkauf von entfernteren Parzellen für die Pfriunde Gelder flüssig werden und eben ein dem Pfarrhof nahe gelegenes oder für den Dekonominiebetrieb sonst sehr erwünschtes Grundstück (Wald, Wiese) um einen entsprechenden Preis zu bekommen ist. Zu einem solchen Ankaufe muß unter Darstellung der Nützlichkeit für die Pfriunde, Angabe des Katastralreinertrags, dann unter Antragstellung wegen Deckung des Kaufschillings die Bewilligung beim Ordinariate nachgesucht werden.<sup>2)</sup> Im zustimmenden Falle erhält dann die Vermögens-

<sup>1)</sup> Wiener Provincialconsil. §. 21 Cap. VI.

<sup>2)</sup> Das Gesuch hat außer dem Pfarrer und dem Patron (Patronatscommissär) bei einem Ankauf für die Pfriunde noch der Dechant, bei einem solchen für die Kirche jeder der Kirchenväter zu unterschreiben.